

733

Ein kürzer auszugs des gemeinen  
Landtags, der zu Prag Ao 1575 Dien-  
tag nach Matthei ist beschlossen.

Vorrede.  
Lustlich ist gesetzt diese Vorrede, die halt das in sich,  
wie nach der Kön. Mayt, auf vielfaltiger an-  
halten der Stände, einen gemeinen Landtag, we-  
gen gemeiner rathlicher und notwendiger Ar-  
tikel auszugeschrieben, auf welchen Landtag die  
Stände zusammen kommen, und nach fleissiger er-  
weyung nachfolgende Artikel beschlossen, die  
nimmlicher Vor Recht und Ordnung des Landes  
sollen gehalten werden.

Von erhaltung der Vollmacht  
des Landtrawten.

Das Landtrawt in diesem Königreich, weil es das  
Vornehmste Stück ist der Dignitet der Böhmischen Kö-  
nige, sol die Kön. Mayt, als Böhmischer König,  
davon halten, damit es in seinen alten Würden  
verbleiben möge, und wenn der Mayt in Lande  
sein, sollen sie in eignen Person in demselben  
Landtrawten sitzen, damit also in person ansehn  
das erhalten werde.

Dem Landtrawten sol kein Hindernis  
gegeben.

In der Zeit da man pflegt das Landtrawt, auch das  
Hofen und Cammertrawt zugehen, sol die Kön. Mayt,